

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Durchführung von Qualifizierungsvorhaben bei den Programmen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“ in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 in der sogenannten stärker entwickelten Region

Vom 18. März 2016

### Hintergrund, Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 aus ESF- und Landesmitteln Programme zur Qualifizierung von Arbeitslosen und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen im Rahmen der „JobPerspektive Sachsen“.

Im Einzelnen umfasst die „JobPerspektive Sachsen“ folgende Programme beziehungsweise Programmstufen:

1. Berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten (aktuell keine Förderung möglich)
2. Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
3. Individuelle Einstiegsbegleitung
4. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen

Die Förderung in der Region Leipzig wird wegen der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, und zur Fokussierung der Mittel auf die Programmstufen 3 (Individuelle Einstiegsbegleitung) und 4 (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit) beschränkt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 3. Februar 2016 (SächsABl. S. 228), in der jeweils geltenden Fassung.

Fachliche Grundlage der Programmumsetzung bildet das Eckpunkte-Konzept zur „JobPerspektive Sachsen“, das auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) veröffentlicht ist.

Der vorliegende Projektaufruf dient der Einreichung von Projektvorschlägen für die Durchführung von Qualifizierungsvorhaben in den Programmstufen „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ für das Gebiet des Landesdirektions-

bezirks Leipzig einschließlich des ehemaligen Landkreises Döbeln (stärker entwickelte Region).

Aus den eingereichten Projektvorschlägen werden geeignete Vorhaben in den einzelnen Programmstufen ausgewählt und die betreffenden Träger durch die Bewilligungsstelle zur Antragstellung aufgefordert. Die Förderung der Qualifizierungsvorhaben wird im Rahmen der Vorhabensbereiche K. „Individuelle Einstiegsbegleitung“ und L. „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“ der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährt.

### I. Programmstufe 3 „Individuelle Einstiegsbegleitung“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, Vorhabensbereich K. und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzepts für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

#### 1. Gegenstand der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die Langzeitarbeitslose für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten, sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integrieren und vermittelte Teilnehmer nach der Arbeitsaufnahme weiter begleiten.
- 1.2 Die Förderung dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen mit dem Ziel der (Wieder-)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Aktivierung und Nutzung des Potenzials von Langzeitarbeitslosen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der sächsischen Wirtschaft leisten.
- 1.3 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
  - Feststellung des individuellen Förderbedarfes,
  - Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Förderplans, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und gegebenenfalls Anpassung des Förderplans,

- Vermittlung von Qualifikationen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
  - Arbeitserprobung und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes, bewährt hat sich ein Wechsel zwischen Qualifizierungsbestandteilen beim Träger und Praktika in Unternehmen,
  - Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem 1. Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen/Jobcentern ergänzend zum gesetzlichen Auftrag der Arbeitsverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Arbeitsagentur beziehungsweise dem zuständigen Jobcenter,
  - Begleitung der Beschäftigung im Unternehmen bei vermittelten Teilnehmern (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme).
- 1.4 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
  - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogene psychologische Unterstützung, spezielle Beratungs- oder Coachingangebote unter anderem zur Förderung von Sozialkompetenz und eines positiven Selbstbildes,
  - sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum).
- 1.5 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Ein hoher Anteil betrieblicher Praxis ist anzustreben. Bei mehr als 480 Stunden Praktika sind diese in mindestens zwei unterschiedlichen Unternehmen durchzuführen.
- 1.6 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.
- 2. Zielgruppe:**
- 2.1 Zielgruppe der Förderung sind Langzeitarbeitslose, in begründeten Fällen auch Arbeitslose einschließlich Wiedereinsteigende nach Familienzeiten, mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen mittleren Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und bezüglich individueller Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau der Defizite und die Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheinen voraussichtlich in bis zu 12 Monaten erreichbar. Der Erwerb eines Berufsabschlusses ist keine Voraussetzung für eine zielführende Integration.
- 2.3 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- 3. Zuwendungsempfänger:**
- Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.
- 4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:**
- 4.1 Durchführung von Eignungsfeststellungen (Profiling) für alle Teilnehmer unter Nutzung möglicher Vorinformationen
- 4.2 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht)
- 4.3 Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für die fachlichen Inhalte der Qualifizierung einschließlich Praxis)
- 4.4 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplans mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer
- 4.5 kontinuierlicher Austausch mit dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung
- 4.6 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Umsetzung des Vorhabens relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.7 gegebenenfalls Mitwirkung in regionalen und überregionalen fachlichen Austauschen auf Initiative der Bewilligungsstelle beziehungsweise des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- 4.8 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter
- 4.9 Unterstützung der Arbeitsmarktintegration der Teilnehmer in Ergänzung zu den Aufgaben der Arbeitsverwaltung, Empfehlung von Anschlussperspektiven beziehungsweise Aufzeigen weiteren Förderbedarfs bei nicht vermittelten Teilnehmern und bei Teilnehmern der Stufe 4
- 4.10 Erfassung des Teilnehmerverbleibs zum und nach Programmaustritt
- Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.
- 5. Art und Höhe der Zuwendung:**
- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

- 5.2 Folgende Ausgaben und Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
- 5.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
  - 5.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (standardisierte Einheitskosten),
  - 5.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
  - 5.2.4 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).

## II. Programmstufe 4 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“:

Die Vorhaben sind entsprechend den Vorgaben der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, Vorhabensbereich L. und des auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlichten Eckpunkte-Konzepts für die „JobPerspektive Sachsen“ auszurichten.

### 1. Gegenstand und Ziel der Förderung:

- 1.1 Gefördert werden Vorhaben, die die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Problemlagen verbessern und im Rahmen der Vorhaben die Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (zum Beispiel berufliche Qualifizierung oder Vorhaben zur Arbeitsmarktintegration) schaffen. Mittelfristig sollen die Vorhaben die Integration der Zielgruppe in den 1. Arbeitsmarkt unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung sozialer Ausgrenzung entgegenwirken sowie gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglichen.
- 1.2 Die Vorhaben sollen folgende Bestandteile umfassen:
- Feststellung des individuellen Förderbedarfes
  - Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen Förderplans, regelmäßige Reflexion zum Umsetzungsstand mit dem Teilnehmer und gegebenenfalls Anpassung des Förderplans,
  - Vermittlung von Qualifikationen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen und zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz,
  - praktische Arbeitserprobung beim Träger und Praktika in Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen des 1. Arbeitsmarktes
- 1.3 Darüber hinaus sind unter anderem folgende Bestandteile möglich:
- Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen,
  - sozialpädagogische Betreuung, vorhabensbezogen psychologische Unterstützung, Beratung/Coaching unter anderem zur Förderung von Sozialkompetenz sowie eines positiven Selbstbildes, gesundheitsfördernde Elemente,
  - sonstige Hilfen und Unterstützungsangebote zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmern im ländlichen Raum).
- 1.4 Der Umfang der einzelnen Vorhabensbestandteile und die angebotenen Unterstützungsleistungen richten sich nach dem individuellen Förderbedarf. Die Vorhaben umfassen mindestens ein (begleitetes) Unternehmenspraktikum.
- 1.5 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B.
- ## 2. Zielgruppe:
- 2.1 Die Teilnehmer sind vor Eintritt in das Vorhaben langzeitarbeitslos (§ 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), in begründeten Fällen auch arbeitslos (§ 16 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen. Bei den Teilnehmern kann es sich auch um Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Nichtleistungsempfänger) handeln.
- 2.2 Die Teilnehmer weisen in der Regel erhebliche Vermittlungshemmnisse mit umfassendem Handlungsbedarf in mehreren Bereichen (Qualifikation, Arbeits- und Sozialverhalten und individuelle Rahmenbedingungen) auf. Ein Abbau beziehungsweise Minderung der Defizite und Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer weiterführenden Maßnahme (ESF: Programmstufe 3 „Individuelle Einstiegsbegleitung“, gegebenenfalls auch Programmstufe 2 „Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss“ oder weiterführende Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung) innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate wird als realistisch eingeschätzt. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erscheint mittelfristig (in voraussichtlich bis zu 24 Monaten) möglich.
- 2.3 Der Zugang der Teilnehmer in die Vorhaben erfolgt über die zuständige Arbeitsagentur beziehungsweise den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- ## 3. Zuwendungsempfänger:
- Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die diese Vorhaben in den nach Ziffer III Nummer 2 benannten Regionen durchführen.
- ## 4. Aufgaben der Bildungsdienstleister bei der Durchführung der Vorhaben:
- 4.1 Durchführung von Eignungsfeststellungen (Profiling) für alle Teilnehmer unter Nutzung möglicher Vorinformationen
- 4.2 Durchführung der Qualifizierung und Realisierung der individuellen Unterstützungsleistungen (unter anderem sozialpädagogische Betreuung, Stützunterricht)
- 4.3 Erarbeitung eines individuellen Qualifizierungsplans für jeden Teilnehmer (für die fachlichen Inhalte der Qualifizierung einschließlich Praxis)
- 4.4 Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines individuellen Förderplans mit den Unterstützungsleistungen für jeden Teilnehmer
- 4.5 kontinuierlicher Austausch mit dem zuständigen Jobcenter/Arbeitsagentur zur Anwesenheit, zum Stand/Fortschritt der Teilnehmer (quartalsweise Übermittlung der Informationen durch den Bildungsdienstleister) und anlassbezogen unter anderem zu Maßnahmen bei Abbruchgefährdung

- 4.6 enge Zusammenarbeit mit Unternehmen und weiteren für die Umsetzung des Vorhabens relevanten Akteuren und Institutionen in der Region
- 4.7 gegebenenfalls Mitwirkung in regionalen und überregionalen fachlichen Austausch auf Initiative der Bewilligungsstelle beziehungsweise des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- 4.8 Abstimmung des Übergangs in eine andere Programmstufe mit der zuständigen Arbeitsagentur/Jobcenter
- 4.9 Empfehlung von Anschlussperspektiven und Aufzeigen des weiteren Förderbedarfs der Teilnehmer
- 4.10 Erfassung des Teilnehmergebisses zum und nach Programmaustritt

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die der Programmumsetzung dienen, ist nach Abstimmung mit der Bewilligungsstelle möglich.

### 5. Art und Höhe der Zuwendung:

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.2 Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten können als Pauschalen ausgereicht werden:
- 5.2.1 Personalausgaben je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten),
- 5.2.2 Fahrtkosten auf Basis einer geeigneten Bezugsseinheit (standardisierte Einheitskosten),
- 5.2.3 Aufwandsentschädigung für Teilnehmer je Anwesenheitstag (standardisierte Einheitskosten),
- 5.2.4 Verwaltungskosten (Verwaltungspersonal- und Verwaltungssachkosten) als Prozentsatz der direkten Ausgaben beziehungsweise Kosten (Pauschalsatz).

### III. Übergreifende Bestimmungen, Verfahren:

#### 1. Anforderungen an die Qualifizierungsvorhaben:

- 1.1 Bei der Ausgestaltung der Vorhaben sind ergänzend zu den Anforderungen dieser Bekanntmachung auch die regionalen Bedarfe der Arbeitsagenturen und Jobcenter zu berücksichtigen. Eine entsprechende Übersicht zu Zielgruppen, Durchführungsorten und gegebenenfalls besonderen Problemlagen beziehungsweise Unterstützungsbedarfen kann bei der SAB abgefordert werden.
- 1.2 Ein modularer Aufbau der Qualifizierungsbestandteile ist soweit umsetzbar, anzustreben, um bei Bedarf flexible Teilnehmereintritte in die Programme beziehungsweise die Durchlässigkeit zwischen den Programmen zu ermöglichen.
- 1.3 Die Vorhaben sind auf einen Beginn im Zeitraum nach Ziffer III Nummer 3 der Bekanntmachung auszurichten. Bei möglichem modularem Aufbau von Qualifizierungsbestandteilen sind die Beginntermine für die einzelnen Module anzugeben.

#### 2. Durchführungsregionen:

Die Qualifizierungsvorhaben können in folgenden Regionen durchgeführt werden:

- Stadt Leipzig (Agenturbezirk Leipzig, Jobcenter Leipzig)
- Landkreis Leipzig (Teile des Agenturbezirks Oschatz, Jobcenter Landkreis Leipzig)
- Landkreis Nordsachsen (Teile des Agenturbezirks Oschatz, Jobcenter Nordsachsen)
- ehemaliger Landkreis Döbeln (Agenturbezirk Freiberg und Jobcenter Mittelsachsen: jeweils ausschließlich ehemaliger Landkreis Döbeln)

Bei Einreichung von Vorhaben für mehrere Regionen ist für jede Region ein separater Projektvorschlag einzureichen. Die konkreten Durchführungsorte für das Vorhaben sind zu benennen.

#### 3. Dauer, Beginntermine der Qualifizierungen:

Die Dauer der Maßnahme beträgt in der Regel 12 Monate.

Folgender Zeitraum für den Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen ist vorgesehen: 1. September bis 31. Oktober 2016.

#### 4. Sonstige Bestimmungen und Anforderungen an die Bildungsdienstleister:

Erforderlich sind:

- Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Vorhaben für Langzeitarbeitslose, insbesondere bei vergleichbaren ESF-Programmen
- Kompetenz und Erfahrung bei der Arbeit mit der Zielgruppe und beim Umgang mit besonderen Problemlagen der Zielgruppe, Einsatz von fachlich geeignetem Personal
- Enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und weiteren relevanten Akteuren

#### 5. Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Projektvorschlag:

Mit dem Projektvorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen beziehungsweise folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Programms (Individuelle Einstiegsbegleitung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen), für das der Projektvorschlag eingereicht wird. (Die Einreichung von Projektvorschlägen für beide Programme ist möglich. Für jedes Programm ist ein separater Projektvorschlag einzureichen.)
- Angabe der Durchführungsregion(en) nach Ziffer III Nummer 2 der Bekanntmachung und der konkreten Durchführungsorte in der Region. (Für jedes Vorhaben ist bei Förderung ein separater Antrag erforderlich.)
- Ausführungen zur inhaltlichen Ausrichtung des Vorhabens (Branchen/Berufsfelder oder branchenoffen) beziehungsweise zum inhaltlichen Spektrum bei mehreren möglichen Vorhaben

- 5.4 Angaben zur Zielgruppe allgemein und gegebenenfalls zu besonderen Zielgruppen für das geplante Vorhaben beziehungsweise die geplanten Vorhaben
- 5.5 Ausführungen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei besonderen Zielgruppen und Problemlagen (beispielsweise für Alleinerziehende oder Ältere, bei Mobilitätshemmnissen oder erforderlicher psychologischer Unterstützung im Bedarfsfall)
- 5.6 Angabe der Platzkapazitäten des Bildungsdienstleisters (Mindest- und Maximalkapazitäten für einen Durchgang), Ausführungen zum Umgang mit flexiblen Gruppengrößen
- 5.7 Vorlage eines Muster-Qualifizierungskonzepts mit ausführlicher Projektbeschreibung für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang
- 5.8 Vorlage eines Muster-Förderplans für einen beispielhaften Teilnehmer
- 5.9 Ausführungen zur geplanten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter/Arbeitsagentur, Unternehmen und weiteren relevanten Akteuren und Institutionen während der Qualifizierung
- 5.10 Konkrete Beschreibung der Umsetzung des Profiling (konkrete sachlich-zeitliche Gliederung mit Benennung der Verantwortlichkeiten, Beschreibung des Ablaufs und der eingesetzten Methoden für einen beispielhaften Teilnehmer), Vorlage eines Beispieltgutachtens
- 5.11 Ausführungen zu Erfahrungen, Referenzen, Angaben zur Kompetenz des Personals
- 5.12 Angabe der Ergebnisse von Vorprojekten (zum Beispiel Vermittlungsquote bei Individueller Einstiegsbegleitung)

5.13 Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur für einen beispielhaften Teilnehmerdurchgang mit 12 Teilnehmern

5.14 Daneben werden Aussagen hinsichtlich der Berücksichtigung der ESF-Grundsätze Umwelt und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet, insbesondere Angaben zur Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Durchführung des Vorhabens.

Der Projektvorschlag ist unter Verwendung des Vordrucks der SAB (VD 60716) hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Bestimmungen der SAB aufzubauen.

## 6. Verfahren:

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 4910-4930  
Telefax: 0351 4910-1015  
E-Mail-Adresse: servicecenter\_sf@sab.sachsen.de  
www.esf-in-sachsen.de

Projektvorschläge sind in dreifacher Ausfertigung (Papierform: ein Original und zwei Kopien) bei der SAB bis zum 6. Mai 2016 einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte 20 Seiten nicht überschreiten und ist übersichtlich zu strukturieren. Erwartet werden klare, prägnante und aussagekräftige Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung.

Die SAB prüft unter Einbeziehung der Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagenturen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge voraussichtlich bis zum 30. Juni 2016.

Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Vorhaben werden folgende Auswahlkriterien herangezogen:

Kriterium	Gewichtung
1. Ziele des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgangssituation, Bedarf</li> <li>– Darstellung des regionalen Bezugs</li> <li>– Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer</li> </ul>	6 Prozent
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte <ul style="list-style-type: none"> <li>– schlüssige und nachvollziehbare Projektkonzeption mit Darstellung der Arbeitsschritte und Methoden</li> <li>– schlüssige Umsetzung der Anforderungen des Eckpunktekonzpts sowie der Bekanntmachung</li> <li>– vorhandene sowie geplante Kooperationsstruktur unter anderem mit Jobcentern und Arbeitsagenturen, Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts</li> <li>– Maßnahmen zur Qualitätssicherung</li> </ul>	16 Prozent
2. a) Muster-Qualifizierungskonzept für einen exemplarischen Teilnehmerdurchgang mit ausführlicher sachlich-zeitlicher Planung und Benennung von Verantwortlichkeiten	12 Prozent
3. Flexibilität und Leistungsangebot des Bildungsdienstleisters in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>– inhaltliches Spektrum</li> <li>– Platzkapazitäten</li> <li>– Zielgruppen und mögliche Unterstützungsleistungen</li> <li>– Durchlässigkeit zwischen den Programmstufen</li> <li>– Durchführungsorte</li> <li>– Individualisierung und Modularisierung</li> <li>– Netzwerke mit Unternehmen und Einrichtungen des 1. Arbeitsmarkts (potentielle Praktikumsplätze)</li> </ul>	21 Prozent

Kriterium	Gewichtung
4. Leistungsfähigkeit des Bildungsdienstleisters <ul style="list-style-type: none"> <li>– inhaltliche Kompetenz des Trägers und des eingesetzten Personals sowie Erfahrungen mit der Zielgruppe und in den Vorhabensbereichen</li> <li>– Referenzen, vorhandene Ergebnisse aus Vorprojekten</li> </ul>	18 Prozent
5. Ergebnisse und Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methoden zur Zielerreichung hinsichtlich der vorgegebenen Zielindikatoren gemäß Eckpunktekonzept</li> </ul>	10 Prozent
6. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil und Wirtschaftlichkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>– schlüssiger Finanzierungsplan, bei der Kalkulation ist von 12 Teilnehmern auszugehen</li> <li>– Kosten-Nutzen-Verhältnis</li> <li>– Angaben zu Drittmitteln (sofern zutreffend)</li> </ul>	17 Prozent

Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze des Europäischen Sozialfonds (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung mit jeweils bis zu zwei Zusatzpunkten zusätzlich berücksichtigt.

Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Projektvorschläge die Aufforderung zur Einreichung von formgebundenen Förderanträgen. Mit den Vorhaben darf frühestens begonnen werden, sobald der formgebundene Förderantrag bei der SAB eingegangen ist.

#### IV. Öffnungsklausel:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der „JobPerspektive Sachsen“ vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 18. März 2016

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
zu Hohenlohe  
Abteilungsleiter